



Eingegangen

09. AUG. 2011

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Eingangs-Nr. ....

6473

Rainer Staudt

Gemeinde Wildau  
Der Bürgermeister  
15742 Wildau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Bosch-Straße 28  
63225 Langen  
TEL +49 (06103) 8043-413  
FAX +49 (06103) 8043-250

poststelle@baf.bund.de

**Betreff: Festlegung von Flugverfahren für den Flughafen Berlin  
Brandenburg Willy Brandt**

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.07.2011  
Unser Zeichen: LFR/1.15.10/0040-001/11  
Langen, 03.08.2011  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 12.07.2011 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Flugverfahren werden gemäß § 32 Abs. 4 c Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 27a Abs. 2 S. 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durch Rechtsverordnung (Durchführungsverordnung zur LuftVO) festgesetzt. Das hierzu notwendige Rechtssetzungsverfahren beginnt sobald die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als Planungsträgerin für Flugverfahren eine prüffähige Planung mit der Bitte um Entscheidung vorlegt. Dies ist am 04.07.2011 erfolgt. Das sich nun anschließende Rechtssetzungsverfahren für die Festlegung derartiger Flugverfahren bedarf eines sorgfältigen Abwägungsprozesses. Da dieser noch andauert, kann ich inhaltlich zu den Planungen der DFS derzeit noch keine Ausführungen treffen. Ebenso wenig kann zum jetzigen Zeitpunkt ein bestimmtes Abwägungsergebnis vorgegeben werden. Eine verfahrensabschließende Entscheidung wird erst nach vollständiger Tatsachenermittlung erfolgen.

Verfahrensmäßig sind die Beteiligung der Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG, die Einbindung des Umweltbundesamtes im Rahmen der Benehmensregelung gemäß § 32 Abs. 4c Satz 2 LuftVG zur Festsetzung von Flugrouten, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, sowie eigenständige Prüfungen der Verordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorgesehen. Die gesetzlich vorgeschriebene Einbindung der örtlichen Fluglärmkommission, der unter anderem Vertreter der betroffenen Gemeinden, des Landes und der Bundesvereinigung gegen Fluglärm angehören, nach § 32b LuftVG stellt hierbei ein geeignetes Verfahren zur organisierten, gebündelten Erfassung und Berücksichtigung der Interessen der örtlichen



Seite 2 von 2

Betroffenen dar. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Festlegung von Flugverfahren im Sinne von § 27a Abs. 2 S.1 LuftVO besteht nicht. Insbesondere können die vom Flugverfahren möglicherweise betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften kein Anhörungsrecht geltend machen.

Selbstverständlich werden die Belange der Öffentlichkeit und der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Fluglärmbelastungen, nach Maßgabe der normativen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bei der Festlegung der Flugverfahren berücksichtigt. Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens besteht allerdings die Verpflichtung alle für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hinreichend zu ermitteln und abzuwägen. Oberste Priorität kommt hierbei der Sicherheit zu. Zusätzlich zu dem Kriterium der Lärmvermeidung sind die Kriterien geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung sowie die Vermeidung unnötigen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu berücksichtigen. Versichern möchte ich Ihnen jedoch, dass die hiesige Prüfung angesichts der Bedeutung und der Auswirkungen der Planung mit besonderer Gründlichkeit durchgeführt wird.

Da das BAF darauf beschränkt ist, den Fluglärm gleichsam zu „verteilen“ und die mit der Flugplatzgenehmigung und –planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidungen zu respektieren hat, sind wir gehalten, Besiedlungs- und Bevölkerungsstrukturen in den Blick zu nehmen, um eine sachgerechte Be- und Entlastungssituation herbeiführen zu können. Dies wird ordnungsgemäß durchgeführt. Das BAF hat daher aber keinen Einfluss auf die betrieblichen Regelungen des Flughafens (wie z.B. Nachtflugverbote oder ähnliches).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Rainer Staudt*

Rainer Staudt